Allgemeine Geschäftsbedingungen
Liefer- und Zahlweise

1. Angebot und Vertragsabschluss
Sämtliche Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Aufträge, die uns durch unsere Reisenden oder Vertreter übermittelt wurden, gelten als verbindlich, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserhalt widersprochen haben. Sofern uns die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheint, können wir die Lieferung jederzeit verweigern. Der Käufer kann von seinem Auftrag nicht zurücktreten. Mündliche Abmachungen und Zusagen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Preisstellung
Alle Angebote sind freibleibend. Zur Berechnung kommt der jeweils am Liefertag gültige Preis, sofern nicht ausdrücklich „Festpreis“ vereinbart ist. Sämtliche Preise verstehen sich ab Fabrik. Alle in den Angeboten und in der Bestätigung nicht ausdrücklich aufgeführten Teile und Leistungen lässt der Besteller auf eigene Kosten ausführen, ggf. nach Anweisung des Lieferers. Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum; sie dürfen ohne Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Lieferzeit
Die bestätigten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Höhere Gewalten wie Arbeiterstreiks, Betriebsstörungen, Krieg, Rohmaterialmangel oder sonst vorher nicht vorauszusehende Ereignisse berechtigen uns zur Streichung der Aufträge. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht gestellt werden und berechtigen auch nicht zur Aufbestellung.

4. Verpackung
Soweit Verpackung notwendig ist, berechnen wir diese selbstkostend, nehmen sie aber nicht zurück.

5. Zahlung
a) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug, so dass wir berechtigt sind, bei Überschreitung des Zahlungszieles den Verzugsschaden sowie Verzugszinsen in banküblicher Höhe gegenüber dem Kunden zu berechnen. Akzepte oder Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen, Bankspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Kunden.
b) Wenn der Kunde mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, werden unsere übrigen Forderungen sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder aber Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen.
c) Zahlungen dürfen nur direkt an uns geleistet werden. Unsere Vertreter sind – ohne schriftlichen Auftrag – nicht zum Inkasso berechtigt.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung
Ist der Kunde Kaufmann, so ist er zur Aufrechnung sowie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht berechtigt. Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes sind in diesem Falle nur dann zulässig, wenn dem Kunden eine rechtskräftig titulierte Forderung uns gegenüber zusteht. Ist der Abnehmer nicht Kaufmann, so gilt die gesetzliche Regelung.

7. Gefahrenübergang
Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Maschine an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – auf den Kunden über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit der Verladung auf den Kunden über.

8. Eigentumsvorbehalt
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Akzepte und Wechsel heben erst nach Einlösung unseren Eigentumsvorbehalt auf. Die Maschinen sind sofort nach Erhalt gegen Feuerschaden zu versichern. Evtl. Pfändungen müssen uns sofort gemeldet werden. Im Fall des Weiterverkaufs der Maschinen vor Zahlung des Kaufpreises an uns ist der Eigentumsvorbehalt auch, gegenüber einem Dritterwerber wirksam. In diesem Falle tritt der Käufer die Kaufpreisforderung gegenüber dem Drittschuldner in der Höhe unserer Forderungen schon jetzt an uns ab. Etwa aus dem Weiterverkauf kassierte Beträge sind uns bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages sofort zuzuleiten.

9. Garantie
Wir leisten für die von uns gelieferten Maschinen zwei Jahre Garantie, dergestalt, dass wir alle diejenigen Teile, welche durch fehlerhaftes Material oder vorzeitigen Verschleiß unbrauchbar werden sollten, nach frachtfreier Einsendung der Teile kostenlos ersetzen bzw. die beschädigten Teile nach unserer Wahl in unserer Fabrik wiederherstellen, Voraussetzung ist, dass der Besteller seine vertraglichen Pflichten erfüllt. Zur Gewährleistung gehören nicht die Aus- und Einbaukosten, die mit dem Austausch der beanstandeten Teile verbunden sind. Unbrauchbare Teile, für die wir Ersatz geliefert haben, werden unser Eigentum. Weitergehende Ansprüche, wie Vergütung von Folgeschäden (Arbeitslöhnen, Frachten, Verdienstausfall usw.), lehnen wir ab. Wenn der Besteller bzw. Empfänger ohne unser Einverständnis Nachbesserungsarbeiten an der gelieferten Ware vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen, so erlischt unsere Haftung. Für ersetzte Teile erlischt die Haftung mit Ablauf der Garantie für die ganze Maschine. Für natürlichen Verschleiß, fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung sowie für die Nichtbeachtung der Betriebsanleitung u. ä. haftet der Lieferer nicht. Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Für gebrauchte Teile werden die Instandsetzungskosten sowie 5 % für Lager- und Buchungskosten berechnet.
Soweit Fertigteile anderer Hersteller von uns eingebaut werden, gelten die Garantiebedingungen des betreffenden Herstellerwerkes. Bei vereinbarten Probelieferungen gilt schonendste Behandlung als vereinbart, irgendwelche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Vereinbarte Probelieferungen beziehen sich stets auf die Erfüllung unserer Prospektangaben. Probelieferungen „auf Gefallen“ oder „auf zufriedenstellende Leistungen“ im Ermessen des Käufers gelten seitens des Lieferers als abgelehnt.
Für gebrauchte Maschinen wird keine Garantie übernommen. Für Kommissionslieferungen trägt der Besteller die Kosten für Hin- und ggf. Rückfracht. Witterungsgeschützte Einlagerung in geschlossenen Räumen und Versicherung gegen Brandschaden gelten als vereinbart. Zur Berechnung kommen die jeweils am Übernahmetag gültigen Preise. Der Lieferer behält sich ein jederzeitiges Verfügungsrecht über die Kommissionsware vor, der Lagerhalter hat keinen Anspruch auf Vergütung von Vorfracht oder Lagerkosten. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für kommissionsweise zur Verfügung gestellte Ausstellungsmaschinen. Kosten für die Monteurentsendung und Hilfskräfte – auf Anforderung des Bestellers oder wenn es der Lieferer für notwendig hält – einschl. der Verpflegungs- und Unterbringungskosten, trägt in jedem Falle der Besteller. Der Lieferer haftet für die durch seine Beauftragten ausgeführten Arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung nicht dagegen für Arbeiten dritter Personen.

10. Siloanlagen
Unabhängig davon, ob Montagekosten und Frachten pauschal oder spezifiziert – nach Aufwand – berechnet und die Transporte durch uns oder andere durchgeführt werden.
a) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, gehen alle hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
b) Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen notwendig werdende Überstundenzuschläge nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden.
c) Abladen, evtl. ordnungsgemäßes Zwischenlagern der Teile sowie das Verbringen an den Montageplatz gehören nicht zu unseren Leistungen, wenn es nicht ausdrücklich – gegen entsprechenden Preis – schriftlich vereinbart ist.
d) Die Tragfähigkeit des Bodens bzw. der Bauteile (z. B. Dachbinder, Wand oder Decke), auf oder an die unsere Geräte montiert werden, ist bauseits (ggf. durch Sachverständige) vor Montagebeginn zu prüfen und sicherzustellen.
e) Die baubehördliche Genehmigung für diese Anlagen muss käuferseitig so rechtzeitig beantragt werden, dass sie bei Montageanforderung vorliegt.
f) Hilfskräfte, übliche Hilfsmittel und Energie werden – soweit erforderlich – käuferseitig kostenlos gestellt, auch bei Pauschalvereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist. Fundamente, Decken-, Mauer- und Dachdurchbrüche sowie Gerüstarbeiten zählen nicht zu unseren Montageaufgaben, ebenfalls nicht die hiermit zusammenhängenden späteren Putz- und Abdichtungsarbeiten. Der Käufer führt diese Arbeiten selbst aus oder beauftragt hierfür entsprechende Handwerker (Maurer, Dachdecker usw.).
h) Soweit (insbesondere bei Geräten, die an der Wand oder Dachkonstruktion befestigt werden) Befestigungsteile (Konsolen, Verankerungen usw.) erforderlich sind, werden diese käuferseitig beigestellt bzw. aufgrund der vom Lieferer ggf. anzufordernden Maßblätter vorgesehen und vormontiert.
i) Zuleitung und Anschluss von elektrischem Strom wird käuferseitig besorgt. Der Käufer beauftragt hierfür einen örtlich konzessionierten Handwerker, da unsere Monteure nach den bestehenden Bestimmungen zu diesen Installationen nicht befugt sind.
j) Der Käufer sorgt ferner dafür, dass am Tage der Inbetriebsetzung (zumeist identisch mit dem Montagetag) Strom vorhanden ist.
k) Wir haften nur für die Montage unserer Monteure an den Maschinen, die von uns geliefert sind; Montagen von Geräten und Zubehörteilen, die fremdseitig beigestellt und durch unsere Monteure montiert werden, unterliegen nicht unserer Gewährleistung.
l) Die Montagekosten (Fahrt- und Montagezeit, Kilometergeld, Auslösung und Übernachtung) sowie das Installations- und Montagematerial werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
m) Bei Durchführung von Schweiß-, Auftau- oder Lötarbeiten in besonders gefährdeten Räumen (Holzwände, Dachböden u. ä.) sind vom Käufer Brandwachen zur Abwendung der Feuergefahr zu stellen, da wir die Haftung für derartige Schäden, deren Umfang in keinem Verhältnis zu unserer Lieferung stehen kann, ablehnen müssen.
n) Bei Außensiloanlagen garantiert der Käufer, dass das Lieferfahrzeug (Straßenfahrzeug) an die Fundamentplatte gelangt.
o) Bei Silos über 40 m^3 stellt der Käufer einen Autokran.
p) Gleichgültig, ob Polyester-, Stahl- oder TREVIRA-Silo, bezieht sich die Auslaufsicherheit nur auf rieselfähigen Inhalt. Bei Futter mit überhöhtem Fett- und Ölanteil, das bei einem Auslaufdurchmesser von 400 mm nicht läuft, sind technische Hilfsmittel zusätzlich nötig und werden getrennt berechnet.
q) Wird warmes Futter in die Silos geblasen, kommt es zu Auslaufschwierigkeiten. Diese gehen nicht zu Lasten des Silolieferanten.

Es empfiehlt sich, für den Tag der Inbetriebnahme auch die entsprechenden Handwerker zu beauftragen, da uns entstandene Kosten (wie zusätzliche Fahrten, Montagestunden usw.) die auf Nichtbeachtung vorstehender Hinweise zurückzuführen sind – auch bei Pauschalvereinbarungen –, gesondert berechnet werden müssen.

11. Ausführung
Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben in den Prospekten sind für die Ausführung annähernd und unverbindlich. Änderungen behalten wir uns vor.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand
Erfüllungsort ist Laer. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gern. § 38 ZPO vor, ist als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das Amtsgericht Steinfurt sachlich und örtlich zuständig, so sind wir auch berechtigt,die geltend zu machenden Ansprüche beim Landgericht in Münster anhängig zu machen.